

Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Bothenheilingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl.S.200), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl.S.285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10.11.1995 (GVBl.S.342) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 07.08.1991 (GVBl.S.285,321) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen in der Sitzung vom 15.07.96 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung veranlaßt hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;

4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;

5. freie Wohlfahrtsverbände.

- (2) Den Bundesländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Bothenheilingen.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 Euro. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 Euro; dabei werden Centbeträge bis 0,13 Euro nach unten auf volle 0,25 Euro abgerundet.

§ 8

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben;
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 11

Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Zahlung - Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht in der Regel unter Verwendung von Gebührenmarken, die auf die kostenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und zu entwerfen sind, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt.

§ 14

Stundung, Erlaß und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053) zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 29.09.1998 (GVBl. S. 285).

§ 16

Zu widerhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgaben-

verkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 17

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bothenheilingen, d. 20.01.1997

Übensee
Bürgermeister

- Siegel -

(lt. § 21 der KO Abs. 4)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Die Verletzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht wird.

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung	vom 24.08.2001	Inkrafttreten zum 07.09.2001
2. Änderung	vom 23.05.2002	Inkrafttreten zum 07.06.2002

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bothenheilingen

A

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen,
soweit nicht andere Gebühr vorgeschrieben ist
10,00 DM; 5,00 Euro
bis 100,00 DM; 50,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.
für jede angefangene Seite DIN A 4 5,00 DM; 2,50 Euro
DIN A 5 3,00 DM; 1,50 Euro
 - b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten
für jede angefangene Seite DIN A 4 8,00 DM; 4,00 Euro
DIN A 5 6,00 DM; 3,00 Euro
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nicht anderes bestimmt ist,
½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens 5,00 DM; 2,50 Euro
 - d) Durchschriften je angefangene Seite 1,00 DM; 0,50 Euro
 - e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.
je angefangene Seite 1,50 DM; 0,80 Euro
 - f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,
je angefangene Seite 2,00 DM; 1,00 Euro
 - g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.
Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.
 - h) Fotokopien DIN A 4 je Stück 1,00 DM; 0,50 Euro
 - i) Fotokopien DIN A 3 je Stück 1,50 DM; 0,80 Euro
 - j) Fotokopien aus Bauunterlagen u. Lageplänen
 - aa) DIN A 4 je Stück 5,00 DM; 2,50 Euro
 - bb) DIN A 3 je Stück 8,00 DM; 4,00 Euro
 - k) Schriftliche Auskünfte
je angefangene Seite 4,00 DM; 2,00 Euro
 - l) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut
 - aa) zwecks Auskunft 3,00 DM; 1,50 Euro
 - bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite 5,00 DM; 2,50 Euro
 - m) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten,

- | | | |
|---|------------------------|-------------------------|
| Büchern usw.
je Tag
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die
baren Auslagen zu erstatten) | 15,00 DM; | 7,50Euro |
| 3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen | | |
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 5,00 DM; | 2,50 Euro |
| b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer
Abschrift oder Fotokopie, die die Behörde selbst erstellt
zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2 | 3,00 DM; | 1,50 Euro |
| c) Bescheinigungen einfacher Art | 3,00 DM; | 1,50 Euro |
| d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und
erheblichen Aufwand
je angefangene halbe Stunde
jedoch nicht mehr als | 10,00 DM;
30,00 DM; | 5,00 Euro
15,00 Euro |
| 4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder
wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren
nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung
oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer,
Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die
auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. | | |

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

- | | | |
|--|-----------|------------|
| a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 22,00 DM; | 11,00 Euro |
| b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 18,00 DM; | 9,00 Euro |
| c) für alle übrigen Beschäftigten | 15,00 DM; | 7,50 Euro |

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein
Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

B Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städt./gemeindl. Steuern und Gebühren	6,00 DM;	3,00 Euro
b) Hundesteuermarke	5,00 DM;	2,50 Euro
c) Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00 DM;	2,50 Euro
d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	5,00 DM;	2,50 Euro
	bis 30,00 DM;	15,00 Euro
2. Ordnungsangelegenheiten

a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10,00 DM;	5,00 Euro
	bis 500,00 DM;	255,00 Euro
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 500,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis)		0,70 Euro
mindestens		5,00 Euro
und höchstens		31,00 Euro

b) Bescheinigung über Anliegerleistungen	20,00 DM,	10,00 Euro
c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	20,00 DM,	10,00 Euro
d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	20,00 DM,	10,00 Euro
e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	50,00 DM,	25,50 Euro
f) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	5,00 DM,	2,50 Euro
	bis 100,00 DM,	51,00 Euro
g) Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10,00 DM,	5,00 Euro
	bis 300,00 DM,	153,00 Euro
h) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 DM,	5,00 Euro
	bis 200,00 DM,	102,00 Euro
i) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz		
aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 2,00 DM, 1,00 Euro, min- destens pro Antrag	100,00 DM,	51,00 Euro
und höchstens pro Antrag	5.000,00 DM,	2.557,00 Euro
bb) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 DM, 0,50 Euro, mindestens pro Antrag	50,00 DM,	25,50 Euro
und höchstens pro Antrag	2.500,00 DM,	1.278,00 Euro
j) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	25,00 DM,	13,00 Euro
k) Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, u. 144 (2), 5 Bau GB für jedes zu teilende Grundstück	25,00 DM,	13,00 Euro
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	10,00 DM,	5,00 Euro
l) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung bean- tragt ist,	50,00 DM,	25,50 Euro
m) schriftliche Auskunft zur Nachbarermittlung pro Nachbar mindestens	10,00 DM	5,00 Euro
höchstens	25,00 DM	13,00 Euro
n) sanierungsrechtliche Genehmigung § 144 BauGB mindestens	25,00 DM	13,00 Euro
höchstens	50,00 DM	25,50 Euro
o) Bescheinigung auf grund gemeindlicher Satzung nach dem BauGB	10,00 DM	5,00 Euro
p) Beteiligung der Nachbarn nach § 69 ThürBauO Abs. 1, aa) je zu beteiligenden Nachbarn, wenn die Eigentümer durch den Bauherren benannt werden	15,00 DM	12,50 Euro
bb) je zu beteiligenden Nachbarn, wenn die Eigentümer durch die Gemeinde ermittelt werden	Gebühr nach Zeitaufwand gem. Abschnitt A/Punkt 3	

Ab dem 01. Januar 2002 gelten die in der Satzung festgesetzten Beträge in Euro.